

den nach rechts oben offenen Bogen über dem Buchstaben durch ein hochgestelltes *v* zu markieren. So etwa in Nr. 7888 (S. 454): ... *von mir köfft hât* ... bzw. ... *mit gericht* (...) *oder an gericht* ... bzw. ... *dis köffs* ... Edieren ist aber immer mehr als nur Abbilden. Es ist auch sprachliches Interpretieren einer Hs. im Hinblick auf deren Umsetzung in ein modernes Schriftbild. Man könnte durchaus die diakritischen Zeichen über Dehnlauten und Diphthongen auf der Grundlage des sprachlichen Befundes differenzieren und gleichzeitig das in dieser Zeit vermehrt auftretende Distinktionszeichen über dem *u* ($\ddot{u} \neq n$) als lediglich graphematisch und nicht sprachlich relevantes Zeichen im Druck ignorieren, ohne dem Textbestand in irgendeiner Weise Zwang anzutun. Eine solche vom Sprachverständnis gesteuerte Differenzierung und Reduzierung der diakritischen Zeichen ergäbe einen merklichen Gewinn für die Lesbarkeit der mittelhochdeutschen Texte. Der Anteil der lateinischen Texte, der in den beiden vorangegangenen Bänden nahezu konstant geblieben war, hat in diesem Band merklich abgenommen. – Inhaltlich schlagen sich die Ereignisse der politischen Geschichte in Bd. 13 stärker nieder als in den vorangegangenen. Das liegt v. a. an den Wirren und Wendungen der Appenzeller Kriege, die anhand der hier präsentierten Urkunden bis in ihre Nebenschauplätze verfolgt werden können. Das gilt sowohl für die von den Appenzellern gewonnene Schlacht am Stoß im Juni 1405 samt deren kurzfristigen Auswirkungen auf die Städte und Adelsburgen in der Ostschweiz und für das kurz danach geschlossene Bündnis der Appenzeller mit der Stadt St. Gallen vom 1. Juli 1405 (Nr. 7548, S. 56–59) wie für den Ausbau des Bundes ob dem Bodensee unter der Ägide der siegreichen Appenzeller und ihrer stadt-sanktgallischen Verbündeten. Aber auch die Sammlung der Gegner unter Herzog Friedrich von Österreich und der dadurch erzwungene Rückzug der Appenzeller auf ihre Stammlande sind mit dem Bündnisvertrag Herzog Friedrichs mit dem St. Georgenschild vom 25. März 1408 (Nr. 7777, S. 303–306) und der von König Ruprecht erzwungenen Auflösung des Bundes ob dem Bodensee am 4. April 1408 (Nr. 7783, S. 312–318, mit fünf erhaltenen Originalen!) in den Urkunden gut nachzuverfolgen. Der letzte dieser bedeutenden Schlichtungs-, Friedens- und Bündnisverträge im Gefolge der Appenzellerkriege – die Aufnahme der Landleute von Appenzell als Bürger in den Bund der Eidgenossen (ohne Bern) vom 24. November 1411 (Nr. 8064, S. 653–655) – ist zugleich eines der letzten Stücke dieses Bandes. – Trotz des Gewichts politischer Verträge bilden Verpfändungen, Erhebungen und Erlasse von Steuern, Verleihungen von Erblehen, Händel und Gerichtsurteile zu Zehnten und Zinsen, Stiftungen von Jahrzeiten und andere alltägliche Geschäfte auch in diesem Band das Gros des Urkundenbestandes. Immer wieder erlauben solche Beurkundungen alltäglicher Geschäfte oder Konfliktlösungen interessante Einblicke in Eigenheiten, Gewohnheiten, gesellschaftliche Strukturen und Rechtsauffassungen der spätm. Gesellschaft. So etwa, wenn wir einem Schiedsspruch entnehmen, dass es den Pfandleuten des Grafen von Montfort im St. Galler Rheintal gestattet war, nach eigenem Gutdünken nicht nur Gensen, Dachse, Füchse und Hasen, sondern auch Wölfe und Bären zu jagen (Nr. 7622, S. 140, Z. 39f.). Oder anhand all der Konflikte, die sich aus der Leibeigenschaft ergaben: Am 26. April 1407 etwa sichert sich das Kloster